

Qualitätsmanagement *Aktuell*

EPA in der 5. Runde

Ein Großteil der EPA-Praxen hat bereits im letzten Jahr ihr 5. Assessment durchgeführt oder wird es in diesem Jahr durchlaufen. Wir gratulieren! Dies zeugt von einem sehr hohen Engagement der Praxen im Bereich der Qualitätsentwicklung und -förderung.

Wir fühlen uns dadurch in unserer Arbeit bestärkt und freuen uns über das gemeinsam Erreichte der letzten Jahre. Selbstverständlich haben unsere immer hilfs- und einsatzbereiten Visatoren einen großen Anteil daran – ohne sie wäre eine gute Betreuung nicht möglich.

EPA-Logo zur Verwendung

Ein gut funktionierendes Qualitätsmanagement zu betreiben, ist eine Herausforderung, da man fortwährend am Ball bleiben muss, um seine Prozesse zu optimieren.

Damit die Praxen ihre Bemühungen für gute Qualität nach außen hin auch deutlich sichtbar machen können, steht für EPA-Praxen im Rahmen des Assessments künftig das EPA-Logo – welches für den eigenen Webauftritt verwendet werden darf – zur Verfügung. So haben auch die Praxen, die sich nicht von der Stiftung Praxissiegel zertifizieren lassen möchten, die Möglichkeit ihren Patienten zu zeigen, dass sie sich im Rahmen eines strukturierten Qualitätssystems um Qualität kümmern. Das Logo wird über die Materialenseite des Visotool® (QM-Verwaltungsprogramm) zur Verfügung gestellt.



Neues zum Datenschutz

Die Digitalisierung und Vernetzung im Gesundheitswesen schreitet voran. Mit der im Mai 2018 in Deutschland in Kraft tretenden Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) gehen für Arztpraxen weitere Verpflichtungen einher. Ein Ziel dieser Verordnung ist die EU-weite Vereinheitlichung des Datenschutzrechts.

Was Sie für Ihre Praxis wissen müssen und auf was Sie sich ggf. vorbereiten sollten:

- Es gilt zu nächst zu prüfen, welche Daten verarbeitet werden und von wie vielen Personen.
- Für Praxen **mit mehr als 9 Personen**, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind (und dazu zählen auch Teilzeitkräfte) ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Das kann entweder eine fachkundige interne oder eine externe Person sein.
- Da die Kerntätigkeit der Praxis in der umfangreichen Verarbeitung von Gesundheitsdaten besteht, ist ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten anzulegen. Dazu gibt es keine Formvorgaben, jedoch sind die inhaltlichen Vorgaben (gemäß Art. 30 DSGVO) einzuhalten.
- Patienten bzw. betroffene Personen müssen deutlich umfassender und in nachvollziehbarer Weise darüber informiert werden ob und wie deren Daten verarbeitet werden (Transparenzvorschriften, Art. 12 b.15 DSGVO).
- Es sind weiterhin die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um u.a. Folgendes zu gewährleisten:
 - Datenschutz- und Sicherheit,
 - Datensparsamkeit,
 - Datenrichtigkeit (was darf erhoben werden),
 - Wege der Daten (Schnittstellen),
 - Zugriffsrechte (Weitergabe an Dritte),
 - Einwilligung des Patienten,
 - Schweigepflicht,
 - Löschfristen
- Zu beachten sind auch die Meldepflichten bei einem Datenschutzverstoß (innerhalb von 72 Stunden).
- Verschärft wurde auch der Bußgeldkatalog; mit z.T. enorm hohen Bußgeldern.

Weitere hilfreiche Kurzpapiere zu einzelnen Themenkomplexen wie z.B. einen Maßnahmenplan finden Sie hier: *Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)*

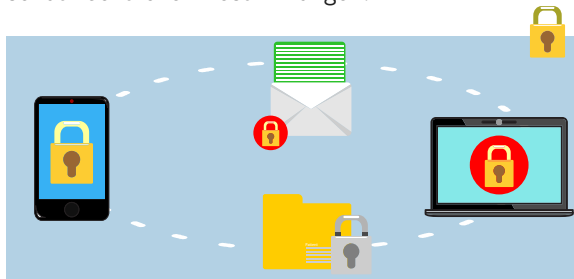
Eine Zusammenfassung für Zahnärzte bietet auch die Bundeszahnärztekammer an:
Merkblatt zum neuen Datenschutzrecht

Der Datenschutzbeauftragte

- Der Datenschutzbeauftragte ist der Praxisleitung unterstellt, aber er ist in der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht weisungsgebunden. Außerdem hat er die Mitarbeiter in Sachen Datenschutz zu schulen.
- Der Datenschutzbeauftragte ist die erste Anlaufstelle bei Beschwerden sowie der Ansprechpartner für die Datenschutzbehörde.
- Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind der Datenschutzbehörde mitzuteilen.
- Führt die Praxis Webseiten, so sind dort die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten anzugeben. Das muss nicht der Name sein, aber es muss z.B. eine E-Mail oder eine Adresse sein.

Praxistipp

Bedenken Sie, dass der Datenschutz auch den Empfangsbereich betrifft. Dort dürfen keine Personendaten ausgetauscht werden, die andere Personen mithören oder mitlesen können. Im Behandlungszimmer dürfen keine Patientenakten unbeaufsichtigt herumliegen. Alle Endgeräte, die sensible Daten verarbeiten oder speichern, unterliegen ebenfalls den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.



Gut zu wissen

Auch bei der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) wurden europarechtliche Anpassungen vorgenommen. Die Änderung der Trinkwasserverordnung ist am 08.01.2018 in Kraft getreten. Die Anpassungen erhöhen im Wesentlichen auch hier den Verbraucherschutz und die trinkwasserhygienische Sicherheit. Für Praxen besteht kein gesonderter Handlungsbedarf. Wer aber mehr wissen möchte, kann sich hier informieren: *Neue Trinkwasserverordnung*

Termine

EPA – Europäisches Praxisassessment:

- **07.03.2018**, 12.Tag der Allgemeinmedizin in Marburg/Kassel
- **04.-06.05.2018**, 34. Seminarkongress norddeutscher Hausärzte in Lüneburg
- **24.-27.10.2018**, Practica in Bad Orb

Stiftung Praxissiegel e.V.:

- **13. u. 14. April 2018**, 25. Jahrestagung der GQMG in Berlin
- **13.-15. Sept. 2018**, DEGAM 52. Kongress für Allgemeinmedizin und Familienmedizin in Innsbruck/Österreich

Anmeldung

Der Newsletter „Qualitätsmanagement *Aktuell*“ ist kostenlos. Unter www.epa-qm.de können Sie sich für die regelmäßige Zusendung einfach anmelden.

Kontakt

Sie erreichen das EPA-Team unter:
 0551-78952-0 oder epa@aqua-institut.de

Impressum

Prof. Dr. med. Dipl.-Soz. Joachim Szecsenyi (V.i.S.d.P.)
 Redaktion: Martina Köppen
 aQua – Institut für angewandte Qualitätsförderung
 und Forschung im Gesundheitswesen GmbH
 Maschmühlenweg 8–10, 37073 Göttingen
 Telefon (+49) 0551-789 52-0 Telefax (+49) 0551-789 52-10
epa@aqua-institut.de; Bildnachweis: ID 633819200 – shutterstock.com